

Aktuelle Steuer-Nachrichten

1. Aus Gesetzgebung und Verwaltung:

a) Steueränderungsgesetz 2025

Am 19.12.2025 stimmte der Bundesrat dem Steueränderungsgesetz 2025 zu. Zuvor hatte der Bundestag das Gesetz bereits am 04.12.2025 beschlossen. Zum endgültigen Inkrafttreten des Gesetzes steht nun nur noch die Verkündung im BGBl. aus.

Im endgültigen Gesetzentwurf wurden im Vergleich zum ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung zusätzlich noch folgende Punkte geändert:

- Steuerbefreiung von **Prämienzahlungen** der Stiftung Deutsche Sporthilfe für Platzierungen bei **Olympischen und Paralympischen Spielen** in § 3 Nr. 73 EStG;
- Typisierung der **Unterkunftskosten** bei einer **doppelten Haushaltsführung** im Ausland auf 2.000 € pro Monat in § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 S. 4 EStG, die jedoch überschritten werden kann, wenn die Nutzung einer Wohnung mit einer höheren Miete vorgeschrieben ist;
- Berücksichtigung von **Gewerkschaftsbeiträgen** als Werbungskosten zusätzlich zur Inanspruchnahme des Arbeitnehmer-Pauschbetrags in § 9a S. 3 EStG;
- Verdoppelung der Höchstbeträge für die steuerliche Berücksichtigung von **Parteispenden** in § 10b und § 34g EStG;
- Verlustabzug bei der **Tarifiermäßigung** für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft nach **§ 32c EStG**;
- Einschränkung bei der LSt-Pauschalisierung für **Betriebsveranstaltungen**, die nur noch möglich, wenn diese allen Arbeitnehmern offensteht;
- Anpassung der Durchschnittssatzgrenzen in § 23a Abs. 2 UStG;
- Einstufung des E-Sports als gemeinnütziger Zweck;
- Absehen von einer Anhörung der Finanzbehörde, wenn bei Erlass eines Verwaltungsakts anstelle der in der Steuererklärung angegebenen Daten die elektronisch übermittelten Daten verwendet werden

b) Aktivrentengesetz

Ebenfalls vom Bundesrat am 19.12.2025 beschlossen wurde das Aktivrentengesetz, wonach das Entgelt von Rentnern für nichtselbständige Tätigkeiten nach Erreichen der Regelaltersgrenze bis 2.000 € pro Monat steuerfrei vereinnahmt werden kann. Im Vergleich zum ursprünglichen Gesetzentwurf wurde noch klargestellt, dass die Steuerfreiheit erstmals ab dem Folgemonat des Erreichens

der Regelaltersgrenze gilt. Zudem lehnte der Bundesrat die Forderung seines eigenen Finanzausschusses ab, die Aktivrente in den Progressionsvorbehalts einzubeziehen.

c) DAC8-UmsG und MinStAnpG

Zudem hat der Bundesrat am 19.12.2025 auch das DAC8-Umsetzungsgesetz sowie das MinStAnpG beschlossen.

Durch das DAC8-UmsG werden Mitteilungspflichten für Kryptogeschäfte eingeführt, während im MinStAnpG neben Änderungen des MinStG auch Änderungen im EStG und AStG vorgenommen werden. Insbesondere wird die sog. Lizenzschranke in § 4j EStG aufgehoben.

d) Mindeststeuer-Bericht-Verordnung

Neben den Änderungen am Mindeststeuergesetz beschließt der Bundesrat am 19.12.2025 auch die Mindeststeuer-Bericht-Verordnung. Wichtigste Änderung ist hier die Definition des Mindeststeuerberichts (GloBE Information Return).

e) EStDV: Änderungen in § 8 EStDV

Ebenfalls am 19.12.2025 erfolgte der Zustimmungsbeschluss des Bundesrats zur sog. Siebten Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen, in der u.a. auch die EStDV geändert werden soll. Insbesondere wird hier § 8 EStDV geändert, d.h. das Wahlrecht bzgl. der Nicht-Zuordnung von eigenbetrieblich genutzten Grundstücken von untergeordnetem Wert zum notwendigen Betriebsvermögen. Hier war es bis zum Schluss spannend, da hier auch die Abschaffung des § 8 EStDV im Raum stand.

f) EStG: Aufhebung des BMF-Schreibens zu den Anforderungen der Gebäude-AfA nach § 7 Abs. 4 S. 2 EStG

Mit [Schreiben vom 01.12.2025](#) hebt das BMF etwas überraschend sein Schreiben vom 22.02.2023 bzgl. der Anforderungen an den Nachweis für die Gebäude-AfA nach der kürzeren, tatsächlichen Nutzungsdauer nach § 7 Abs. 4 S. 2 EStG auf. Für diese sehr restriktive Auffassung vor allem bzgl. des Gutachtens und des Gutachters fehlte bisher die gesetzliche Grundlage. Diese sollte zwar zunächst im Rahmen der Änderung der EStDV geschaffen werden. Doch dazu kam es nicht und gipfelte stattdessen nun in der Aufhebung des Schreibens.

g) KStG: Zusammentreffen von Organschaft und atypisch stiller Gesellschaft

Mit dem [Schreiben vom 13.11.2025](#) passt das BMF seine Auffassung beim Zusammentreffen von Organschaft und atypisch stiller Gesellschaft an die neue BFH-

IMPRESSUM

Herausgeber:

Forvis Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Domstraße 15, 20095 Hamburg

Druckerei:

DATEV eG
Digital & Print Solution Center, Abteilung M571, 90329 Nürnberg

Verantwortliche Redaktion:

RA/StB Gerhard Schmitt
Alt-Moabit 2, 10557 Berlin
T: +49 30 208 88-0 - E-Mail: gerhard.schmitt@forvismazars.com

RA/ FASr Dr. Meik Kranz LL.M.

Alt-Moabit 2, 10557 Berlin
T: +49 30 208 88-0 - E-Mail: Meik.kranz@forvismazars.com

Rechtsprechung an. Danach akzeptiert nun auch die Finanzverwaltung, dass eine Kapitalgesellschaft eine Organgesellschaft sein kann, wenn an dieser eine atypisch stille Beteiligung besteht. Auch am Organträger ist nun eine atypisch stille Gesellschaft möglich, allerdings nur dann, wenn die Beteiligung an der Organgesellschaft einem Geschäftsbereich zuzuordnen ist, an dem keine atypisch stille Beteiligung besteht. Besteht hingegen die atypisch stille Beteiligung am gesamten Handelsgewerbe der Kapitalgesellschaft, könne sie weiterhin nicht Organträgerin sein.

h) EStG: Reisekosten bei betrieblich und beruflich veranlassten Auslandsreisen

Mit seinem [Schreiben vom 05.12.2025](#) veröffentlicht das BMF die ab dem 01.01.2026 geltenden Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten für beruflich und betrieblich veranlasste Auslandsdienstreisen.

i) InvStG: Klarstellungen und Vereinfachungen

Mit seinem [Schreiben vom 24.11.2025](#) ändert die Finanzverwaltung sein umfangreiches Anwendungsschreiben zum InvStG vom 21.05.2019. Insbesondere nimmt darin das BMF zu den verschiedenen investmentsteuerlichen Änderungen aus dem Wachstumschancengesetz sowie dem JStG 2024 Stellung.

2. Allgemeine Steuerzahlungstermine im Februar und März 2026

Das erste Datum gibt den gesetzlichen Fälligkeitstermin an, das zweite Datum das Ende der Zahlungs-Schonfrist: LSt, Kirchen-LSt, Solz-LSt, USt: 10.02./13.02.; GewSt, GrundSt: 16.02./19.02.; ESt, KSt, KiSt, Solz, LSt, Kirchen-LSt, Solz-LSt, USt: 10.03./13.03. Hinweis: Schonfristen gelten nicht für Bar- und Scheckzahler.

3. GrSt: Keine Verfassungswidrigkeit des sog. Bundesmodells

In der Pressemitteilung vom 10.12.2025 hat der BFH bereits mitgeteilt, dass er das Grundsteuerreformgesetz sowohl formell als auch materiell für verfassungsgemäß hält. Insbesondere liege kein Verstoß des für Wohnobjekte vorgesehenen pauschalierten Ertragswertverfahrens gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz vor. Da der BFH nicht von der Verfassungswidrigkeit überzeugt war, kommt es nun auch nicht zur Vorlage beim BVerfG.

Es bleibt nun abzuwarten, ob die beim BFH nicht erfolgreichen Steuerpflichtigen nun selber Verfassungsbeschwerden gegen die BFH-Urteile erheben, was jedoch mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

4. GewSt: Erweiterte Grundstückskürzung trotz Überlassung von Lastenaufzügen

Unternehmen, die ausschließlich eigenen Grundbesitz verwalten und nutzen, können nach § 9 Nr. 1 S. 2 GewStG die sog. erweiterte Grundstückskürzung beantragen. Danach wird die gewerbesteuerliche Bemessungsgrundlage um den Teil des Gewerbeertrags gekürzt, der auf die Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes entfällt. Dieser Teil des Gewinns unterliegt damit nicht der GewSt. Neben der Nutzung und Verwaltung von eigenem Grundbesitz sind weitere im Gesetz ausdrücklich aufgeführte Tätigkeiten für diese Kürzung unschädlich, wie z.B. die Verwaltung von Kapitalvermögen.

Dagegen schließen bestimmte Tätigkeiten die erweiterte Kürzung aus. Dazu gehört auch die Mitvermietung von Betriebsvorrichtungen, da diese bewertungsrechtlich nicht zum Grundbesitz gehören. Dies sei auch anzunehmen, wenn die Betriebsvorrichtung fest mit dem Grundstück bzw. dem Gebäude verbunden ist.

Allerdings stellte der BFH in seinem [Urteil vom 25.09.2025 \(IV R 31/23\)](#) fest, dass es unschädlich ist, wenn die Mitvermietung der fest mit dem Grundstück beziehungsweise dem Gebäude verbundenen Betriebsvorrichtung als **begünstigungsunschädliches Nebengeschäft** anzusehen ist. Dies sei anzunehmen, wenn sie einen zwingend notwendigen Teil einer wirtschaftlich sinnvoll gestalteten eigenen Grundstücksverwaltung und -nutzung darstellt und die quantitativen Grenzen eines Nebengeschäfts nicht überschreitet. Ob dies der Fall ist, hänge von den tatsächlichen Umständen des jeweiligen Einzelfalls ab. Dabei könne dem Umstand, dass zwischen der Betriebsvorrichtung und dem Gebäude beziehungsweise Grundstück eine feste bauliche Verbindung besteht --je nach den konkreten tatsächlichen Gegebenheiten-- Indizwirkung für die Annahme eines begünstigungsunschädlichen Nebengeschäfts zukommen. Auch die objektiv-funktionale Beschaffenheit des Gebäudes könne von Bedeutung sein. Im Streitfall handelte es sich um einen Lastenaufzug ohne den die Vermietung des Grundstücks als Kaufhaus nicht sinnvoll möglich wäre.

Auch eine Betriebsverpachtung sei nicht kürzungsschädlich, wenn die wesentlichen, dem Betrieb das Gepräge gebenden Betriebsgegenstände vermietet werden und es sich hierbei ausschließlich um eigenen (bebauten) Grundbesitz handelt. Wird eine Nebentätigkeit ausgeübt, die als zwingend notwendiger Teil einer wirtschaftlich sinnvoll gestalteten eigenen Grundstücksverwaltung und -nutzung anzusehen ist, liege ebenfalls keine begünstigungsschädliche Betriebsverpachtung vor.

5. GewSt: Keine erweiterte Grundstückskürzung bei Investitionen in Oldtimer

Mit dem [Urteil vom 24.07.2025 \(III R 23/23\)](#) zur Inanspruchnahme der erweiterten Grundstückskürzung konkretisierte der BFH die hierfür schädlichen Tätigkeiten, die deren Anwendung ausschließen. Zu diesen gehöre auch das Halten von Oldtimern zum Zwecke der Wertsteigerung. Dies führe auch dann zum Ausschluss der erweiterten Grundstückskürzung, wenn mit der Tätigkeit, wie im Streitfall, keine Einnahmen erzielt werden.

6. ErbSt: Beginn der Festsetzungsfrist in Schenkungen

In seinem [Urteil vom 27.08.2025 \(II R 1/23\)](#) ging es u.a. auch um den Beginn der Festsetzungsfrist für Schenkungen, in denen das Finanzamt nach einer Anzeige des Steuerpflichtigen die Abgabe einer Schenkungsteuererklärung verlangt. Konkret war fraglich, ob es hierbei auf den Zeitpunkt der Abgabe der Schenkungsanzeige oder den der Einreichung der Schenkungsteuererklärung ankommt. Der BFH entschied sich für die Abgabe der Steuererklärung. Konkret ende die Anlaufhemmung gemäß § 170 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AO erst mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuererklärung eingereicht wird, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten Kalenderjahres nach dem Jahr der Steuerentstehung.

7. ESt: Kein Zufluss von Darlehenszinsen bei Prolongation vor Fälligkeit

In dem [Urteil vom 17.09.2025 \(VIII R 30/23\)](#) ging es um den Zufluss von Zinsen bei einem beherrschenden Gesellschafter aus einem Darlehensverhältnis mit seiner Gesellschaft. Vereinbart ein beherrschender Gesellschafter mit seiner Gesellschaft, dass seine Zinsansprüche aus einem der Gesellschaft gewährten Darlehen später fällig werden sollen (Prolongation), führt die Vereinbarung nicht zum Zufluss der Zinsen beim beherrschenden Gesellschafter, wenn sie vor der ursprünglich vereinbarten Fälligkeit der Zinsen zustande gekommen ist. Das gelte unabhängig davon, ob die Prolongation fremdüblich ist.